

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 20/74

URTEIL

Verkündet am

26. Mai 1975

Kaufmann,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Finanz- und Immobilienmaklers Georg S c h [REDACTED],
M [REDACTED] 2, G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Bruno L [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED],
P [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Kellermann, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Oktober 1973 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber eines von dem Beklagten am 10. Juni 1967 ausgestellten, am 30. Januar 1969 fällig gewesen und am 31. Januar 1969 mangels Zahlung protestierten Wechsels über 100.000 DM. Der Wechsel ist auf Siegfried Do[REDACTED] in M[REDACTED] gezogen und lautet auch an dessen Order. Do[REDACTED] hat ihn akzeptiert und in blanko giriert.

Der Kläger hat im Wechselprozeß ein rechtskräftiges Vorbehaltsurteil über die Wechselsumme nebst Zinsen und Spesen gegen den Beklagten erstritten (vgl. das SenÜrt. BGHZ 56, 323). Dieser hat im Nachverfahren beantragt,

- 3 -

das Vorbehaltsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.
Im einzelnen liegt dem Rechtsstreit folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte ließ sich eine Forderung des Bankdirektors De■■■ gegen das Bankhaus D■■■ auf Rückzahlung einer Kommanditeinlage in Höhe von 100.000 DM abtreten. In diesem Zusammenhang vereinbarten der Beklagte und De■■■ am 10. Juni 1967 schriftlich folgendes:

"Hiermit bestätigt der Unterfertigte (Beklagter) Herrn Pi■■■ De■■■ Bankdirektor in St■■■, den Betrag von DM 100.000 ... zu schulden.

Der Betrag ist zur Zahlung fällig, sobald der Unterfertigte vom Bankhaus D■■■ die Kommanditeinlage des Herrn De■■■ über DM 100.000 ausgezahlt bekommt. Der Unterfertigte wird diesen Betrag nötigenfalls gerichtlich geltend machen. Herr De■■■ wird in diesem Falle die Kosten des Rechtsstreits übernehmen. Der Schuldbetrag wird nicht verzinst.

Zur Besicherung dieser Schuld übergibt der Unterfertigte Herrn De■■■ einen Sicherungswchsel über 100.000 (einhunderttausend Deutsche Mark) auf Sicht. Dieser Wechsel darf nur in Abrechnung gegeben werden, falls der Unterfertigte den Schuldbetrag nicht gemäß dieser Vereinbarung zurückzahlt.

Wird der Schuldbetrag vereinbarungsgemäß zurückgezahlt, so ist der Wechsel zu vernichten."

Der Beklagte übergab sodann De■■■ den umstrittenen Wechsel als Blankett, das er als Aussteller gezeichnet hatte und in dem lediglich Ort und Tag der Ausstellung und der Wechselbetrag (100.000 DM) angegeben waren.



Denk veräußerte das Blankett über seinen Rechtsberater, Rechtsanwalt Me[REDACTED], durch Vermittlung des Bankiers R[REDACTED] vom Bankhaus D[REDACTED] an den Kaufmann B[REDACTED] um 50.000 DM. B[REDACTED] ließ das Blankett von Siegfried Do[REDACTED] ausfüllen, akzeptieren und girieren und veräußerte es sodann an den Kläger. Dieser übernahm den Wechsel gegen Zahlung von 50.000 DM und die Zusage, weitere 15.000 DM zu bezahlen, falls der Wechsel eingelöst werde. Im Auftrage des Klägers wurde der Wechsel gegen Do[REDACTED] protestiert.

Der als Wechselaussteller in Anspruch genommene Beklagte wendet gegen die Klageforderung im wesentlichen ein, eine Wechselverpflichtung sei nicht entstanden, weil der Wechsel abredewidrig ausgefüllt worden sei. Als De[REDACTED] das Blankett im Januar 1969 an B[REDACTED] veräußert habe, habe ihm die Forderung, zu deren Sicherung der Wechsel gedient habe, nicht mehr zugestanden. Sie sei durch Aufrechnung erloschen gewesen. Überdies sei sie zugunsten des Bankhauses S[REDACTED] KG gepfändet und diesem überwiesen worden. Deswegen sei De[REDACTED] nach der Vereinbarung vom 10. Juni 1967 nicht mehr berechtigt gewesen, von der Ausfüllungsermächtigung Gebrauch zu machen oder sie weiterzuübertragen. Dem Kläger und seinen Vormännern sei all dies bekannt gewesen.

Der Kläger hat bestritten, daß die Grundforderung erloschen sei bzw. dem Bankier De[REDACTED] nicht mehr zustehe. Ihm sei jedenfalls beim Erwerb des Wechsels nichts Gegenteiliges bekannt gewesen.

Das Landgericht hat das Vorbehaltsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Antrag, das Vorbehaltsurteil unter Wegfall des Vorbehalts zu bestätigen, weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht weist die Klage ab, weil der Kläger keine Wechselforderung gegen den Beklagten erworben habe. Zwar seien, entgegen der Ansicht des Landgerichts, die Voraussetzungen von Art. 17 WG nicht gegeben, weil dem Kläger nicht nachzuweisen sei, daß er den Wechsel bewußt zum Nachteil des Beklagten erworben habe. Es greife aber Art. 10 WG ein. Das vom Beklagten an den Bankdirektor De■■■■ übergebene Blankett sei abredewidrig ausgefüllt worden. Dies sei dem Kläger und seinen Vormännern nur infolge grob fahrlässiger Unaufmerksamkeit verborgen geblieben. Deshalb könne sich der Kläger nicht auf einen gutgläubigen Erwerb der Wechselforderung berufen. Dagegen setzt sich die Revision vergeblich zur Wehr.

I. Das Berufungsgericht führt aus, der Beklagte habe De■■■■ ermächtigt, den Blankowechsel bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu vervollständigen und in Verkehr zu bringen. Dieses Recht habe aber zu der Zeit, als De■■■■ den Wechsel veräußert, Do■■■■ ihn vervollständigt und akzeptiert und der Kläger ihn erworben habe, nicht bestanden.

Zwischen De[REDACTED] und dem Beklagten sei vereinbart gewesen, daß der Wechsel nicht mehr ausgefüllt werden dürfe, wenn die durch ihn gesicherte Forderung erlösche oder De[REDACTED] nicht mehr zustehe. Beides sei vor Veräußerung des Wechsels eingetreten. In Höhe von 54.603,20 DM sei der Anspruch von De[REDACTED] gegen den Beklagten durch Aufrechnung erloschen. Ob, wie der Beklagte behaupte, gegen die Restforderung ebenfalls erfolgreich aufgerechnet worden sei, könne unentschieden bleiben, denn jedenfalls sei diese zugunsten der Bankhaus S[REDACTED] KG gepfändet und diesem überwiesen worden. Zudem habe De[REDACTED] sie auch noch an dieses Bankhaus abgetreten. Der Wechsel sei demnach den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden. Die Revision greift sowohl die Feststellungen zum Umfang der Ermächtigung als auch dazu an, daß De[REDACTED] nicht mehr Inhaber der Forderung gewesen sei.

1. Die Ermächtigung zur Ausfüllung des Blankowechsels entnimmt das Berufungsgericht der Vereinbarung zwischen dem Beklagten und De[REDACTED] vom 10. Juni 1967. Daraus ergebe sich, daß De[REDACTED] ermächtigt worden sei, das Blankett auszufüllen, wenn der Beklagte nach Auszahlung der Kommanditeinlage durch das Bankhaus D[REDACTED] nicht 100.000 DM an De[REDACTED] bezahle. Dem ist beizutreten, auch wenn, worauf die Revision hinweist, in der Vereinbarung die Ausfüllungsermächtigung nicht ausdrücklich erwähnt ist. Wenn dort aber vorgesehen ist, daß der zur Sicherung der Forderung De[REDACTED] bestimmte Wechsel "in Abrechnung gegeben werden darf", wenn der Beklagte den geschuldeten Betrag nach Fälligkeit nicht bezahlt, dann setzt dies bei Hingabe eines Blankowechsels die Ermächtigung voraus, ihn auszufüllen, wenn die Voraussetzungen für seine Verwertung vorliegen. Ohne dieses Recht wäre der

Wechsel nicht verkehrsfähig und damit für den Sicherungsnehmer wertlos. Damit ist festgestellt, daß De■■■■■ zwar ermächtigt war, den Blankowechsel auszufüllen. Gleichzeitig steht aber auch fest, daß dieses Recht nicht uneingeschränkt, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt worden ist. So führt das Berufungsgericht aus, nach dem Willen der Vertragsparteien dürfe von der Ermächtigung dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn die gesicherte Forderung auf andere Weise als durch Zahlung erlösche. Dem sei der Fall gleichzustellen, daß die Grundforderung De■■■■■ deshalb nicht mehr zustehe, weil sie an einen anderen abgetreten oder (durch Pfändung) überwiesen sei, denn es solle eine doppelte Inanspruchnahme des Beklagten aus der Geldforderung und dem Wechsel vermieden werden. Nach Auffassung der Revision ist dies schlechthin unhaltbar und findet in der Sicherungsabrede keine Stütze. Wenn es dort heiße, der Wechsel dürfe nur dann in Abrechnung gegeben werden, falls der Beklagte "den Schuldbetrag nicht gemäß dieser Vereinbarung zurückzahle", dann könne gegen den Beklagten aus dem Wechsel stets vorgegangen werden, wenn er seiner Zahlungspflicht nicht, gegebenenfalls auch nicht gegenüber einem Abtretungsempfänger oder Pfändungspfandgläubiger, nachkomme. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Die Revision läßt außer acht, daß die angegriffene Feststellung des Berufungsgerichts das Ergebnis einer tatrichterlichen Auslegung des Vertrages vom 10. Juni 1967 ist, die vom Revisionsgericht nur darauf überprüft werden kann, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind.

Solche Fehler vermag indes die Revision nicht aufzuzeigen. Es muß im Gegenteil davon ausgegangen werden, daß die Auslegung des Berufungsgerichts jedenfalls möglich ist. Es hat - zulässigerweise - auf Sinn und Zweck der Sicherungsabrede abgestellt und ihn offensichtlich darin gesehen, daß dem Sicherungsnehmer im Falle des Zahlungsverzugs des Beklagten die Durchsetzung der Forderung mit Hilfe des Wechsels erleichtert werden sollte. Anders kann der Hinweis (BU 18/19), der Wechsel habe nur der Sicherung der Forderung gedient, nicht verstanden werden. Ist diese Auslegung aber hinzunehmen, dann ist auch die weitere Schlußfolgerung möglich, daß der Sicherungsnehmer den Wechsel dann nicht verwerten und mithin nicht ausfüllen darf, wenn er infolge Abtretung oder Pfändung über die Grundforderung nicht mehr Verfügungsberechtigt ist, weil sonst der Sicherungsgeber einer doppelten Inanspruchnahme ausgesetzt wäre. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß nach diesen ohne Rechtsfehlern getroffenen und damit für die Revisionsinstanz bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts zwischen De■■ und dem Beklagten bei der Wechselbegebung vereinbart worden ist, daß das Blankett nicht ausgefüllt und nicht verwertet werden darf, wenn die Grundforderung erlischt oder De■■ aus einem anderen Grunde nicht mehr zusteht. Einer entgegen dieser Abrede vorgenommenen Ausfüllung des Wechsels würde mithin die Ermächtigungsgrundlage fehlen.

2. Für die weitere Entscheidung kommt es daher zunächst darauf an, ob die durch den Wechsel gesicherte Forderung noch dem Wechselnehmer De■■ zustand, als er das Blankett im Jahre 1969 an B■■ veräußerte. Hierzu

stellt das Berufungsgericht fest, durch die "Befriedigt-
erklärung" De■■■■ vom 15. August 1967 und dessen Zeugen-
aussage sei erwiesen, daß die Grundforderung in Höhe
von 54.603,20 DM durch Aufrechnung erloschen sei. Da-
gegen erhebt auch die Revision keine Bedenken. Sie greift
aber die weitere Feststellung an, die möglicherweise noch
nicht getilgte Restforderung von 45.396,80 DM sei vor Ver-
äußerung des Wechsels durch Pfändung und Überweisung und
zusätzlich durch Abtretung auf das Bankhaus S■■■■ KG
übergegangen und dort verblieben, weil der Pfändungs-
beschluß nicht aufgehoben und die Forderung nicht an De■■■■
zurückübertragen worden sei. Dabei sei, so meint die
Revision, nicht berücksichtigt worden, daß nach der Aus-
sage des Zeugen De■■■■ zu dessen Gunsten an die Bankhaus
S■■■■ KG ein Betrag von 180.000 DM bezahlt worden sei
und der Zeuge dessen Ansprüche deshalb als erledigt ansehe.
Diese Aussage habe sich der Kläger in der Berufungsinstanz
zu eigen gemacht und die nochmalige Vernehmung des Zeugen
De■■■■ beantragt, die aber unterblieben sei. Da der Beklagte
an das Bankhaus S■■■■ nichts bezahlt habe und dieses
auch nicht an ihn herangetreten sei, müsse davon ausge-
gangen werden, daß das Bankhaus auf die Ansprüche aus der
Pfändung und der Abtretung stillschweigend zugunsten von
De■■■■ verzichtet habe. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben.
Das angefochtene Urteil gibt keinen Anlaß zu der Annahme,
das Berufungsgericht habe die von der Revision dargelegten
Umstände übersehen. Denn es hat sich ausdrücklich mit der
Frage der Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbe-
schlusses und der Rückübertragung der Forderung befaßt und
festgestellt, daß beides nicht der Fall gewesen ist. Anlaß
zu erwägen, ob eine stillschweigende Rückübertragung statt-

gefunden hat, gab die Aussage des Zeugen De■■ nicht. Nach dessen Angaben betrug seine Schuld gegenüber dem Bankhaus S■■■, derentwegen die Pfändung und Abtretung erfolgte, ca. 200.000 DM, während die Zahlungen sich nur auf 180.000 DM beliefen. Wenn der Zeuge dennoch der Meinung war, er könne mit Rücksicht auf diese Zahlung den Anspruch des Bankhauses Schlett als erledigt betrachten, so gab er lediglich seine subjektive Ansicht wieder, nicht aber Anhaltspunkte für die Annahme eines stillschweigenden Verzichts des Bankhauses S■■■ auf die ihm übertragenen Rechte. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen von der beantragten erneuten Vernehmung des Zeugen De■■ absah, lag darin kein Verstoß gegen das ihm gemäß § 398 ZPO eingeräumte Ermessen. Der Kläger hatte nichts anderes unter Beweis gestellt, als was De■■ schon ausgesagt hatte.

II. Nach alledem hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler festgestellt, daß der Zeuge De■■ nicht Inhaber der gesicherten Forderung war, als er das Blankett veräußerte und als es ausgefüllt und schließlich vom Kläger erworben wurde. Damit steht zugleich fest, daß das Blankett entgegen der bei der Begebung getroffenen Vereinbarung zwischen dem Beklagten und De■■ vervollständigt worden ist. Dies kann dem Kläger als Inhaber des Wechsels nur entgegengehalten werden, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (Art. 10 WG; vgl. zur abredewidrigen Ausfüllung und Wegfall der Ermächtigung das Senatsurteil in BGHZ 54, 1).

1. Das Berufungsgericht legt zunächst unter eingehender Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme dar, daß den Vormännern des Klägers, den Zeugen B[REDACTED] und Dc[REDACTED], beim Erwerb des Wechsels infolge grober Fahrlässigkeit entgangen sei, daß eine Ausfüllungsermächtigung nicht bestanden habe. Diese Feststellung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie wird auch von der Revision hingenommen. Daraus folgt, daß ein Erwerb der Wechselrechte durch den Kläger von einem gutgläubigen Vormann ausscheidet und es allein darauf ankommt, ob der Kläger selbst gutgläubig war.

2. Dies wird vom Berufungsgericht verneint. Es ist der Ansicht, der Kläger habe beim Erwerb des Wechsels grob fahrlässig gehandelt. Aufgrund der Beweisaufnahme stehe fest, daß der Kläger, der den Wechsel vollständig ausgefüllt erworben habe, gewußt habe, daß es sich um ein Blankett gehandelt habe, das der Zeuge Dc[REDACTED] erst kurz vor der Veräußerung an den Kläger vervollständigt habe. Es hätten ihm deshalb angesichts des lange zurückliegenden Ausstellungsdatums, des für einen Blankowechsel ungewöhnlichen Umstandes, daß der Beklagte nur als Aussteller gezeichnet habe und wegen des hohen Preisnachlasses Bedenken kommen müssen, ob überhaupt eine Ausfüllungsermächtigung bestanden habe. Der Kläger habe auch Bedenken gehabt. Sonst hätte er sich nicht eine Abschrift der für B[REDACTED] bestimmten Bestätigung des Rechtsanwalts Me[REDACTED] vom 29. Januar 1969 geben lassen, in der dieser bescheinigt, daß er den Wechsel ordnungsgemäß in Händen habe und berechtigt sei, ihn um 50.000 DM zu verkaufen. Auf die Richtigkeit dieser - für einen Rechtsanwalt ohnehin recht ungewöhnlichen - Bestätigung habe sich der

Kläger nicht verlassen dürfen, weil sie keine Auskunft über die Punkte gegeben habe, die die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wechsels begründeten. Tatsächlich habe er sich auch darauf nicht verlassen. Dies zeige die Vereinbarung, wonach der Teilbetrag von 15.000 DM des Kaufpreises nur dann an Biebl zu zahlen sei, wenn der Wechsel eingelöst werde. Da der Kläger gewußt habe, daß der Beklagte zahlungsfähig sei, habe die Vereinbarung nur den Sinn gehabt, dem Risiko der Ordnungsmäßigkeit des Wechsels Rechnung zu tragen. Wenn der Kläger nicht jede im kaufmännischen Verkehr übliche Sorgfalt habe außer acht lassen wollen, hätte er sich beim Beklagten, dessen Anschrift er über B. und Do. hätte erfahren können, über die näheren Umstände erkundigen müssen.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt. Diese sei nicht gleichbedeutend mit einem Handeln desjenigen, der "jede im Verkehr übliche Sorgfalt" unbeachtet lasse. Damit wird die Revision indessen dem Berufungsgericht nicht gerecht. Dieses hat nämlich seine Ausführungen darüber, daß dem Kläger und seinen Vormännern grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, mit der Feststellung eingeleitet, sowohl B. und Do., wie auch der Kläger, hätten schon bei Anwendung nur ganz geringer Sorgfalt erkennen können, daß die Ermächtigung zur Vervollständigung des Wechsels nicht mehr bestanden habe (BU 19). Grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 10 WG liege insbesondere dann vor, wenn der Erwerber des Blanketts trotz vorhandener Bedenken die Einziehung

von Erkundigungen beim Unterzeichner der Blankoerklärung unterlasse. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 29. 9. 60 - II ZR 231/59, LM WG Art. 10 Nr. 3) und zeigt, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit nicht verkannt hat. Dem steht die an anderer Stelle verwendete Formulierung von der Außerachtlassung jeder im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt nicht entgegen. Aus dem Zusammenhang ergibt sich zweifelsfrei, daß hiermit nichts anderes gemeint ist als die Nichtbeachtung der geringsten Sorgfalt. Mit dem weiteren Angriff, die Tatsache, daß sich der Kläger die Bestätigung des Rechtsanwalts Me[REDACTED] habe geben lassen, schließe den Vorwurf grober Fahrlässigkeit aus, setzt die Revision unzulässigerweise ihre eigene, nicht zwingende Ansicht an die Stelle der tatrichterlichen Würdigung des Berufungsgerichts, die keinen Rechtsfehler erkennen läßt.

- 14 -

Nach alledem ist die Klage von den Vorinstanzen
zu Recht unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils abge-
wiesen worden.

Stempel Dr. Schulze Dr. Kellermann Bundschuh Dr. Skibbe